

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister einzutragen und führt mit der Eintragung den Zusatz zum Namen „e.V.“. Der Kurzname lautet „Förderverein KFG e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim mit postalischer Adresse des Karl-Friedrich-Gymnasiums.
- 3) Das Geschäftsjahr ist der 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim in seinen humanistischen Interessen sowie die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung seiner Schulgemeinschaft, die Unterstützung und Förderung ihrer schulischen Projekte sowie unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Schule oder staatliche Mittel abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule und die Bildung und Erziehung der Schülerschaft gem. § 52 der Abgabenordnung als notwendig erachtet werden.

Diese Ziel- und Zweckbestimmung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht, ohne abschließende Festlegung:

- Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich deren Wartung und Pflege
- Ausstattung des Computer- und naturwissenschaftlichen Bereichs
- Treuhänderisch die Unterstützung und Durchführung von Instrumentenüberlassungsverträgen einschließlich der Überwachung des Zahlungseingangs und Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- Finanzielle Abwicklung der Bläser- und Streicherklassen
- Treuhänderisch die Durchführung von Obstgeldsammlungen bei der Elternschaft einschließlich der Zahlung der diesbezüglichen Lieferantenrechnungen
- Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung bei der Herausgabe von Periodika an der Schule (z. B. Jahrbuch, Schulplaner)
- Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule und der Weiterentwicklung der schuleigenen Identität
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Im Fall der Bedürftigkeit Unterstützung auch einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- Gestaltung des Außengeländes und der Räumlichkeiten

- Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen zur Einrichtung des Schulgebäudes

Ein besonderes Anliegen des Fördervereins ist es außerdem, die Verbindung der Eltern von Schülerinnen und Schülern zur Schule in deren Tradition als ältestem Gymnasium in Mannheim zu vertiefen. Gleiches gilt für die Bindung und Identifikation der Schülerschaft, insbesondere im Hinblick auf die Bildung und Pflege einer besonderen Wertegemeinschaft. Dies soll insbesondere erreicht werden, ohne Festlegung auf Vollständigkeit, durch

- Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet Erziehung, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik.
- Gründung, Organisation und finanzielle Unterstützung einer Stiftung, die ausschließlich den Zweck verfolgt, das Karl-Friedrich-Gymnasium selbst und die Aufgaben seines Schulfördervereins zu fördern; in eine solche Stiftung darf Vereinsvermögen als Zustiftung übertragen werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieses gilt insbesondere auch bei ihrem Ausscheiden oder im Fall der Auflösung des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 4) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 5) Erklärungen, durch die sich der Verein verpflichtet, bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung und der Dokumentation in Textform.
- 6) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und ggfls. Nutzungsentgelten, Einlagen zur Bildung von Rücklagen, Erträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert wird.

- 7) Mittel des Vereins können verzinslichen Rücklagen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können. Das Vereinsvermögen ist dann sicher (nicht spekulativ) anzulegen. Die Anlagestrategie im laufenden Geschäftsjahr obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der der Mitgliederversammlung darüber zu berichten hat.
- 8) Mittel des Vereins können auch als Zustiftung in eine Stiftung zu Gunsten des Karl-Friedrich-Gymnasiums zugeführt werden, die ausschließlich den Zweck verfolgt, das Karl-Friedrich-Gymnasium direkt selbst oder die Aufgaben dieses Schulfördervereins zu fördern.
- 9) Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins sind buchhalterisch darzustellen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft ist eine höchstpersönliche Mitgliedschaft, die nicht übertragen oder vererbt werden kann. Im Zweifelsfall gilt die Person als Mitglied, für deren Konto eine Beitragseinziehungsermächtigung zu Gunsten des Vereins vorliegt.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines sonstigen Mitglieds erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung, die durch Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt werden kann, zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein

Mitglied auch nach der ersten Mahnung seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

- 5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Höhere freiwillige Beiträge als die von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder in der Beitragsordnung geregelten sind möglich.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenprüfberichtes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, sofern der Vorstand eine solche zur Abstimmung vorgelegt hat
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Satzungszweckes, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen oder um durch das Vereinsregistergericht oder durch das Finanzamt geforderte Nachbesserungen handelt; solches darf der Vorstand selbstständig nachbessern und veranlassen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5, Absatz 2 und Beschlussfassung über eine Ehrenordnung, sofern der Vorstand eine solche zur Abstimmung vorgelegt hat.
- 2) Stimmberechtigt mit einer nicht übertragbaren höchstpersönlichen Stimme sind alle volljährigen und rechtsfähigen Mitglieder.

3) Durchführung der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, statt.
- Sie ist vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, einzuberufen, wenn
 - i) der Vorstand oder der Beirat die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen mehrheitlich beschließt oder
 - ii) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

- Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladung kann per Brief, per Telefax oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische Adresse / Telefaxnummer / E-Mail-Adresse erfolgen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse / Telefaxnummer / E-Mail-Adresse versandt wurde.

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gerichtet an den Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur zu Beginn der Versammlung durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, so lädt der Vorstand unter Wahrung der Frist gemäß § 10, Absatz 3, vierter Spiegelstrich zu einer neuen Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlung sollte ebenfalls in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Ist bei dieser Mitgliederversammlung wieder keines der oben genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsleiter und gegebenenfalls den Protokollführer.
- Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand bestehend aus einem Wahlvorsitzenden.
- Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, falls der Schriftführer nicht anwesend ist.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und ihnen Rederecht erteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie über die Verbreitung über das Internet.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Vereinsauflösung immer beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen einschließlich

des Satzungszweckes. Auf diese Abweichung von der gesetzlichen Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- Bei Beschlüssen über die Vereinsauflösung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
 - Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Das Protokoll muss enthalten:
 - i) Ort und Zeit der Versammlung
 - ii) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - iii) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - iv) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - v) die Tagesordnung
 - vi) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - vii) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - viii) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
 - Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben. Dies kann auch durch Bereitstellen einer abrufbaren Datei auf der Vereinshomepage oder der Homepage des Karl-Friedrich-Gymnasiums im Internet oder per Brief, per Telefax oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische Adresse / Telefaxnummer / E-Mail-Adresse geschehen. Ebenso ist eine Hinterlegung im Sekretariat der Schule möglich.
- 4) Vorstandswahlen
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Auf Antrag des Wahlvorstands kann mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über die Aufhebung der schriftlichen geheimen Abstimmung beschlossen werden.
 - Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der erste Vorsitzende, dann der zweite Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstands.

- Es gilt der Kandidat als gewählt, der die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.
 - In den Vorstand wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person ist ein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter der juristischen Person in den Vorstand wählbar; mit deren Ausscheiden bei der juristischen Person oder Erlöschen der Vollmacht, endet auch das Vorstandsamt, es sei denn das Vorstandsmitglied ist auch als natürliche Person Mitglied. Solche Umstände sind von der betroffenen Person dem Gesamtvorstand unverzüglich bekanntzumachen. Übergangsfristen zur Abwicklung des Amtes können im Vorstand zum Wohle der Vereinsinteressen beschlossen werden.
 - Bei den personellen Vorschlägen für die Wahl in den Vorstand soll darauf geachtet werden, dass zum Zeitpunkt der Vorstandswahl zumindest die Hälfte der vier Vorstandsmitglieder Kinder am Karl-Friedrich-Gymnasium haben.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl für die laufende Amtsperiode beschließen oder das Amt bis zur nächsten regulären ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands getroffen. Spätestens auf der nächsten regulären ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl erfolgen. Die Amtszeit eines derart gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 5) Die beiden Kassenprüfer und ihre beiden Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung wählt. Wahlen der Kassenprüfer erfolgen per Akklamation in offener Einzelwahl, es sei denn ein Versammlungsmitglied beantragt vor der Abstimmung eine geheime Wahl.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - Dem ersten Vorsitzenden
 - Dem zweiten Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB vom ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein vertritt oder bei Absprache unter den beiden. Im Zweifel ist die Absprache in Textform festzuhalten.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Dem amtierenden Direktor des Karl-Friedrich-Gymnasiums
 - Dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden des Karl-Friedrich-Gymnasiums
 - Dem amtierenden stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden des Karl-Friedrich-Gymnasiums
- 2) Die Beiratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vereinsvorstands sein.
- 3) Der Vorsitz des Beirats liegt bei dem amtierenden Direktor des Karl-Friedrich-Gymnasiums, bei dessen Verhinderung bei dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden.
- 4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 5) Bei Verhinderung ist Stellvertretung möglich. Der amtierende Direktor wird durch seinen Stellvertreter vertreten, der amtierende Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter durch die beiden Beisitzer des Elternbeirats. Beschlussfähig ist der Beirat allerdings nur dann, wenn drei Personen anwesend ist.
- 6) In der Beiratssitzung berichtet der Vorstand über die laufende und geplante Vereinstätigkeit und erläutert den Jahresabschluss des Vereins.
- 7) Beschlüsse des Vorstands, die mit Ausgaben von mehr als € 2.500 einmalig oder mit mehrjährigen Verpflichtungen von mehr als € 250 jährlich verbunden sind, bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung des Beirats. Dieses kann im Rahmen einer Beiratssitzung oder in Textform geschehen. Der Beirat kann höhere Beträge festlegen.
- 8) Der Beirat kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung einmalig zur Neuabstimmung an die Mitgliederversammlung zurückgeben.
- 9) Der Beirat kann in Bezug auf Ausgaben Vorratsbeschlüsse fassen, die sich auf periodisch wiederkehrende Projekte beziehen. Diese Vorratsbeschlüsse gelten dann jeweils solange, bis sie vom Beirat widerrufen werden.
- 10) Der Beirat ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zur Tätigkeit bestimmter Ausgaben zu erteilen, jedoch hat jedes Beiratsmitglied das Recht, konkrete Fördermaßnahmen im Rahmen der Vereinssatzung vorzuschlagen.
- 11) Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben.
- 12) Der Beirat ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und hat dort Rede- und Vorschlagsrecht.
- 13) Weiterhin hat der Vorstand auf Weisung des Beirats eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10, Absatz 3, dritter Spiegelstrich einzuberufen.
- 14) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen. Die Aufgaben des Beirats bleiben davon unberührt.
- 3) In der Übergangszeit von der vorher bestehenden Satzung wird bei der nächsten regulären Wahl der Kassenprüfer ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für ein Jahr gewählt.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 5) Die Kassenprüfung erstreckt sich über das gesamte vorausgegangene Geschäftsjahr.
- 6) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern die Prüfung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.
- 7) Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.
- 8) Über einen festgestellten Mangel ist der erste Vorsitzende, sofern er nicht persönlich bei der Kassenprüfung anwesend ist, unverzüglich zu unterrichten. Wird dieser Mangel nicht vor der nächsten Mitgliederversammlung behoben, ist er von den Kassenprüfern dort bekannt zu geben.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage mit Zustimmung des Beirats beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende sind der erste und zweite Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführender Vorstand zuständig. Bei Verträgen mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst entscheidet die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer gegebenenfalls notwendigen Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Beirats ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern / Referenten / Dozenten / Lehrkräften (nicht für den regulären

Schulunterricht) / Leitern von Arbeitsgemeinschaften abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.

- 4) Unter Beachtung von § 4, Absatz 3 kann nachgewiesener Aufwand von Mitgliedern bei Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben auf Beschluss des Vorstands bis zu einem Kostenerstattungsbetrag von € 250,00, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Beirats, aus Mitteln des Vereins auf Antrag des Mitglieds ersetzt werden. Der Beirat kann höhere Beiträge festsetzen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht, sofern das Mitglied nicht mit der Vorausleistung durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung vor der Ausgabe beauftragt wurde. Der Erstattungsantrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Ausgabenanfall in Textform mit den Originalbelegen beim Schatzmeister einzureichen.

§ 15 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nachfolgende Ordnungen beschließen:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung.
- 2) Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat können sich jeweils selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Nennbetrag des § 31b BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Wahrnehmung der ihm übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben, bei Benutzung von Anlagen, Gegenständen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins / Liquidatoren / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck in Textform einberufene Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 2) Kommt in dieser Mitgliederversammlung ein solcher Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- 3) Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins eine Stiftung existiert, die nach ihrer Satzung ebenfalls wie dieser Verein auch das Karl-Friedrich-Gymnasiums unterstützt, fällt das Vereinsvermögen dieser Stiftung mit der Auflage zu, das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins eine solche Stiftung nicht existiert, fällt das Vermögen ersatzweise einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die vergleichbare Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Das Vorschlagsrecht liegt dabei beim Vorstand. Auch hier erfolgt die Auflage, dass das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes treten im Verhältnis der Mitglieder untereinander immer unmittelbar und mit sofortiger Wirkung in Kraft, im Außenverhältnis gegenüber Dritten mit Eintragung im Vereinsregister.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Existieren solche im Einzelfall nicht, gelten Gewohnheitsrecht und die gängige Rechtsprechung.

§ 21 Inkrafttreten / Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehend geänderte Fassung hat der Vorstand am 8. Oktober 2018 in Mannheim einstimmig beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis unter den Mitgliedern unmittelbar und mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten tritt diese Satzung in der geänderten Fassung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mannheim, den 8. Oktober 2018

Unterschrift des ersten Vorsitzenden

Unterschrift des zweiten Vorsitzenden

Unterschrift des das Sitzungsprotokoll führenden Schriftführers